

**Rahmenordnung
für Zertifikatsstudiengänge
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Ziel der Qualifikation für die Erweiterung eines Staatsexamens für ein
Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Studiums und der Prüfung

- (1) Ziel des Zertifikatsstudiums ist es, in einem Unterrichtsfach eine Qualifikation zu vermitteln, die den Anforderungen des § 29 LPO für eine Erweiterungsprüfung zu einer bestanden Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt entspricht.
- (2) Mit der Zertifikatsprüfung wird festgestellt, ob das Ziel des Studiums erreicht ist.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält die/der Studierende ein Zertifikat. Es ist die Grundlage für das durch das Landesprüfungsamt auszustellenden Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003.

§ 2

Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Rahmenordnung regelt die grundlegenden Strukturen des Zertifikatsstudiums und der Zertifikatsprüfung. Soweit diese Ordnung keine Regelung enthält, gelten ergänzend
 - für das Zertifikatsstudium für ein Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - für das Zertifikatsstudium für ein Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells und
 - für das Zertifikatsstudium die für Unterrichtsfach eines Lehramts an Berufskollegs die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.
- (2) Die Fachbereiche erlassen für die Unterrichtsfächer, die im Rahmen des Zertifikatsstudiums studiert werden können, fächerspezifische Bestimmungen. In ihnen sind die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Fächer geregelt.

§ 3 Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs, in dem das jeweilige Fach studiert werden kann, zuständig.

§ 4 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudium. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.

(3) Die Zulassung zur letzten Modulabschlussprüfung des Studiums im Sinne von § 7 Abs. 3 bis 5 setzt den Nachweis des vorherigen Bestehens des Staatsexamens bzw. der Anerkennung eines Grades „Master of Education“ als Staatsexamen voraus.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen hat nur, wer

- b) ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vorweisen kann oder
- c) in das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in zwei Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder
- d) in den Masterstudiengang der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben ist.

(2) Zugang zum Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen hat nur, wer

- a) ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorweisen kann oder
- b) in ein Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in zwei Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder
- c) in das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben ist.

(3) Zugang zum Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Berufskollegs hat nur, wer

- a) ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Berufskollegs vorweisen kann oder
- b) in ein Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in zwei allgemein bildenden Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder
- c) in ein Masterstudium mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster eingeschrieben ist.

(4) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden gewählten Fächer vorausgesetzt werden.

(5) Sofern die Fächer Musik und Sport ein Zertifikatsstudium im Sinne dieser Ordnung anbieten, sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

§ 6 Studienumfang

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums in einem Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Anhänge 35 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums in einem Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Anhänge 50 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Zertifikatsstudiums in einem Unterrichtsfach an Berufskollegs sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Anhänge 50 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die fächerspezifischen Anhänge können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestimmen, dass eine höhere Zahl von Leistungspunkten für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums zu erwerben ist.

(5) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz und Selbststellung), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich Abschluss der Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS.

(2) Die zur Erteilung des Zertifikats führende Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen des studierten Unterrichtsfachs zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) In einem Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen sind ein fachwissenschaftliches und ein fachdidaktisches Modul mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung von – entsprechend § 15 Abs. 1 LPO - 45 Minuten Dauer und eine Prüfung muss eine schriftliche Prüfung von – entsprechend § 14 Abs. 1 LPO - vier Stunden Dauer - sein.

(4) In einem Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen müssen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung mit einer Modulabschlussprüfung abschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Mindestens eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung von – entsprechend § 15 LPO - 45 Minuten Dauer und mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche Prüfung von –entsprechend § 14 LPO - vier Stunden Dauer sein.

(5) In einem Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Berufskollegs sind zwei fachwissenschaftliche und ein fachdidaktisches Modul mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Mindestens eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung von –entsprechend § 15 LPO- 45 Minuten Dauer und mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche Prüfung von- entsprechend § 14 LPO- vier Stunden Dauer sein.

(6) In Zertifikatsstudiengängen in den Unterrichtsfächern Musik und Sport bestimmen die fächerspezifischen Anhänge die Anzahl und die Anforderungen der fachpraktischen Disziplinen als Grundlage für die Durchführung der fachpraktischen Prüfungen gemäß § 18 LPO.

(7) Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(8) Die Zulassung zu einem Modul eines Fachs kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(9) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(10) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

(11) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 8 Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die fächerspezifischen Bestimmungen beschreiben die innere Struktur der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.
- (3) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Fachs Bestandteil der Zertifikatsprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls können sich in Teilleistungen zergliedern; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln in diesem Fall die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen.
- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In Modulabschlussprüfungen gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 müssen die Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bestellt sein. Soweit es sich um mündliche Prüfungen handelt, können Vertreterinnen/Vertreter des Landesprüfungsamtes an ihnen teilnehmen. In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Sofern die gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung einschließlich ihrer Begründung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern die gemäß § 8 Abs. 2 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen /Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachwiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und

Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die fachspezifischen Bestimmungen können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, begrenzen. Das Landesprüfungsamt kann beratend mitwirken.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 12

Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung

(1) Die Zertifikatsprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module des jeweiligen Fachs bestanden hat.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Abweichend von Satz 4 können fächerspezifische Bestimmungen vorsehen, dass ein Modul dann

endgültig nicht bestanden ist, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote von mindestens ausreichend (4,0) ergibt.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung – die aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 4 zusammengesetzt sein kann - zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;

von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module eines Faches wird eine Fachnote gebildet, die gleichzeitig die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14 Zertifikatszeugnis

- (1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis hat das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zertifikatszeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit den Siegel des Fachbereichs versehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

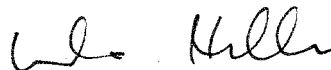


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles